



BÜCHEREIORDNUNG

1. Ausleihberechtigung

Die Bücherei der Pfarrei Retzbach ist eine gemeinnützige öffentliche Bücherei, die jedermann zur Verfügung steht. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, sowie der Unterhaltung und Freizeit-gestaltung. Wer die Bücherei benutzen will, meldet sich bei der ersten Ausleihe durch die Anerkennung der Benutzungsordnung an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

2. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Für Kinder bis zur Einschulung ist die Ausleihe von Medien kostenfrei.

Ab Schulbeginn bis zum 16. Geburtstag beträgt die Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche 5,00 €. Für Benutzer ab dem 16. Lebensjahr wird eine Jahresgebühr von 10,00 € erhoben.

Der Jahresbeitrag gilt immer ab dem Einzahlungstag 12 Monate und wird bei Nichtbenutzung nicht zurückerstattet.

3. Leihfrist – Fernleihe

Die Leihfrist beträgt für Zeitschriften 2 Wochen, eine Verlängerung dieser ist nicht möglich.

Für alle anderen Medien gilt eine Leihfrist von 4 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist dieser Medien um den gleichen Zeitraum ist rechtzeitig möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Die Verlängerung ist auf unserer Homepage, per Mail oder auch telefonisch durch unseren Anrufbeantworter kostenfrei möglich. Ebenso ist die Vormerkung bestimmter Medien für zwei Wochen auf diesem Wege kostenfrei möglich. Dann erlischt die Vormerkung.

4. Säumnis- und Mahngebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist ohne Verlängerung ist eine Ver-säumnisgebühr fällig: 0,20 € pro Medium je überfälliger Woche.

Vier Wochen nach versäumter Rückgabefrist ist für das Erstellen und Versenden einer schriftlichen Mahnung 1,00 € Mahngebühr fällig.

Die zweite Mahngebühr in Höhe von 1,00 € ist nach weiteren vier Wochen fällig.



BÜCHEREIORDNUNG

5. Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Schäden an den Medien sind der Büchereileitung sofort zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, verschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden an PCs oder sonstigen elektronischen Geräten, die durch die Nutzung der ausgeliehenen Medien entstehen. Ebenso wird keine Gewährleistung für Schäden durch defekte Medien übernommen.

6. Benutzungsordnung - Benutzungssperre

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet in Absprache das Bücherei-Team.

7. Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Beim Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in der Wohnung des Ausleihers, ist bei der Rückgabe die Bücherei davon zu unterrichten, damit die ausgeliehenen Medien desinfiziert werden können.

8. Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie nicht durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

9. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss der Kath. Kirchenstiftung St. Laurentius, Retzbach, dem Träger der Retzbacher Bücherei, vom 05. Oktober 2015 genehmigt.

Ihr Team der Pfarrbücherei Retzbach